

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1200

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 17.11.2022

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Preissteigerungen

Auch im Jahr 2022 hat die Belastung der Menschen im Land NRW nicht abgenommen. Die Corona-Pandemie ist trotz geringerer Einschränkungen noch nicht beendet und die Aufarbeitung der Auswirkungen (z.B. auf Kinder und Jugendliche) dauert an. Viele Kosten, z.B. für zusätzliches Hygienematerial, laufen weiter während die Rettungsschirme weitgehend ausgelaufen sind. In den Gebieten der Flutkatastrophe schreitet der Wiederaufbau voran, ist aber für viele Menschen weiterhin eine große Belastung. Weiterhin sind sowohl die Träger der Freien Wohlfahrtspflege als auch die Hilfsorganisationen vor Ort, um den Menschen zu helfen. Seit Beginn des Ukrainekrieges sowie der steigenden Energie- und Lebenshaltungskosten steigt die Anzahl der Nachfragen nach Beratung bei den Diensten und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege. Ängste, die Wohnung zu verlieren oder im Dunkeln und Kalten sitzen zu müssen, sind bei den Klient*innen ständig präsent. Aber auch die Einrichtungen haben unter den Kostensteigerungen massiv zu leiden.

Im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung auf viele ambitionierte sozialpolitischen Projekten verpflichtet. Die Frage wird sein, ob sie bereit ist, die untrennbar damit verbundenen finanziellen Investitionen in die Hand zu nehmen.

In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass viele Haushaltstitel seit Jahren überrollt sind und werfen die Frage auf, in welcher Art und Weise die steigenden Personal- und Sachkosten von den Trägern aufgefangen werden können. Insbesondere die aktuellen Preissteigerungen können damit nicht mehr abgebildet werden. Dieses Vorgehen lässt befürchten, dass eine Abnahme der Qualität und/oder der Quantität der Förderaktivitäten billigend in Kauf genommen wird.

Unserer Einschätzung nach ist eine Erhöhung der Kostenansätze mindestens in Höhe der Inflationsrate von aktuell 10 Prozent notwendig. Der in der Ergänzungsvorlage zum Landshaushalt eingebrachte „3-Säulen-Plan“ der Landesregierung in Höhe von 3,5 Milliarden Euro ist aus unserer Sicht in dieser Form nicht geeignet, die o. g. Preissteigerungen abzufedern.

Dringend notwendig ist deshalb, dass die Landesregierung endlich einen „Runden Tisch zur Rettung der sozialen Infrastruktur in NRW“ unter Federführung der Staatskanzlei einberuft, um zeitnah tragfähige Lösungen zu konsentieren. Die LAG FW hat dies bereits mehrfach vorgeschlagen.

Klimaschutz in Organisationen und Unternehmen der Freien Wohlfahrtspflege

Klimaschutz in Organisationen und Unternehmen erfordert vor allem energetisch qualifizierte Gebäude. Hier gibt es noch viel Nachholbedarf. Investitionen in solche Maßnahmen helfen auch, langfristig Energiekosten zu sparen und damit unabhängig von autokratischen Regimen und unabhängig von staatlichen Subventionen für „schmutzige“ Energie zu werden.

Für die nötige Unterstützung von Organisationen und Unternehmen hat das Land bereits im Nachtragshaushalt 2022 ein Ausgabenansatz von 80 Mio. Euro und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 120 Mio. Euro für die Finanzierung von Klimaschutzinvestitionen der NRW-Industrie vorgesehen. Für die energetische Modernisierung und Sanierung von Hochschulliegenschaften und Universitätskliniken sieht das Finanzministerium in den Eckdaten der Finanzplanung 2022 bis 2026 im gesamten Finanzplanungszeitraum Mittel vor. Das ist beides begrüßenswert!

Im Koalitionsvertrag haben sich CDU und Bündnis 90/Die Grünen vorgenommen, die gesetzlichen Grundlagen für Klimaschutzinvestitionen in Pflegeeinrichtungen und Kindertagesstätten der Wohlfahrt zu schaffen. Auch das ist gut, allerdings finden wir für die Förderung von energetischer Gebäudequalifizierung der Wohlfahrt in der Haushaltsplanung keine entsprechenden konkreten Ansätze. Wir appellieren eindringlich an die Landesregierung, Mittel im Landeshaushalt für diese wichtigen Aufgaben einzustellen, und zwar nicht nur für Pflegeeinrichtungen und Kindertagesstätten. In weiteren Schritten benötigen wir auch wirksame Instrumente für Klimaschutz in Einrichtungen weiterer sozialer Arbeitsfelder.

Digitale Teilhabe

Beim Thema Digitalisierung zeigt sich immer noch, dass die viele Menschen sich überfordert fühlen und deshalb z.B. Anträge nicht gestellt oder nicht vollständig eingereicht werden oder online-Beratungsangebote nicht wahrgenommen werden.

Abfragen bei den Nutzer*innen der Hilfen und Angebote der Freien Wohlfahrtspflege zeigen, dass sich nicht alle Bürger*innen und Bürger des Landes NRW in der digitalen Welt auskennen und bewegen können. Auch ein Endgerät zu haben, heißt nicht, dass WLAN, Drucker, Scanner und Know-how zur Verfügung stehen.

Die LAG FW vermisst von daher im Haushalt Mittel für digitale Teilhabe, den digitalen Support und die digitale Bildung, um diejenigen Menschen, die digital nicht mithalten können, unterstützen zu können. Andererseits ist es weiterhin notwendig, ergänzend die analogen Strukturen zur Erreichbarkeit von kommunalen Verwaltungen aufrechtzuerhalten sowie Anträge in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Zu Einzelplänen der Geschäftsbereiche der Ministerien, bei denen es zu Veränderungen zum Vorjahreshaushalt gekommen ist, wird wie folgt Stellung genommen:

Einzelplan 02 – Ministerpräsident

Kapitel 02010 und Kapitel 02 025 – Besondere Bewilligungen

Titelgruppe 67 – Ehrenamt / Titel 54767 – Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements

Beide Kapitel sehen erhebliche Erhöhungen (um 7 Mio. und um 9 Mio.) im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements vor. Beide Erhöhungen stehen im Zusammenhang mit der Engagementstrategie. Aus den Erläuterungen geht aber nicht immer klar hervor, was in welcher Höhe gefördert werden soll.

Grundsätzlich wird die Erhöhung der Mittel begrüßt. Folgenden Aspekt möchten wir herausgreifen: In Kap. 02 010 wird unter dem Titel 547 67, Nr.1 die Schaffung von Unterstützungsstrukturen auf Landesebene aufgeführt. In den Erläuterungen werden dafür die Landesservicestelle

Bürgerschaftliches Engagement und das Landesnetzwerk genannt. Da für das Landesnetzwerk 200.000 Euro pro Jahr vorgesehen sind, scheint ein erheblicher Teil in die Landesservicestelle zu fließen. Mit Blick auf die Servicestelle halten wir den bisherigen Informationsfluss seitens des Landes allerdings für unzureichend. Nach unserem Kenntnisstand soll hier zu Förderprogrammen beraten werden. Wir sind gerne bereit, uns in die Überlegungen zur Ausgestaltung, Zielsetzung und Einbettung in die bereits bestehenden Beratungsstrukturen einzubringen.

Einzelplan 05 – Ministerium für Schule und Weiterbildung

Kapitel 05300 – Schule gemeinsam

Titelgruppe 79 – Schulsozialarbeit

684 61 261: Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Schulsozialarbeit): Der Ansatz ist mit 57 700 000 EUR gleich geblieben.

Stand jetzt ist noch kein Konzept vorhanden, das Kommunen und Trägern Planungssicherheit gibt, ob die Stellen erhalten bleiben. Es gibt eine AG, die die Inhalte der Schulsozialarbeit festlegen soll, hier ist aber noch nichts Näheres bekannt.

Im Rahmen von Aufholen nach Corona wurden viele Stellen aufgestockt. Die fallen jetzt weg, da das Programm nicht verlängert wird. Ein Gleichbleiben des Mittelansatzes kann der Situation an den Schulen nicht gerecht werden.

Einzelplan 06 – Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Kapitel 06 072 - Allgemeine Weiterbildung

Titel 684 10

Der Zuwachs bei den Zuschüssen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft um 956.000 € auf 57.288.300 € ist prinzipiell zu begrüßen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Realkosten aufgrund der multiplen Krisensituationen wäre allerdings eine auskömmliche Förderung zur Sicherstellung der Weiterbildungsinfrastruktur wünschenswert.

Einzelplan 07 - Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Grundsätzlich bedauern wir, dass der Haushaltsansatz dieses Ministeriums einer der wenigen Haushaltansätze der Landesregierung ist, welcher um rund 6 Millionen € gegenüber dem Vorjahr reduziert wurde. Diese Reduzierung ist vor dem Hintergrund der deutlich steigenden Personalkosten, Energie- und Sachkosten sowie den Vorhaben zu Umsetzung bzw. Implementierung von Rechtsansprüchen insbesondere in den Bereichen Tagesstätten für Kinder, Offener Ganztage und den verschiedenen Feldern der Jugendhilfe nicht nachvollziehbar. Auch Maßnahmen zur Begegnung des Fachkräftemangels sind nur in der Umwidmung von verschiedenen Titeln innerhalb eines gesunkenen Gesamtansatzes darstellbar. Dies führt nicht zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Arbeitsbereich im Hinblick auf die Gewinnung und Bindung von Fachkräften. Die fehlenden Aufwüchse für zusätzliche Hilfspakete (neben den „Energiepreislampen“) zur Bewältigung der steigenden Personal- und Sachkosten (incl. der Energiekosten) für diese nicht bundesfinanzierten Arbeitsfelder bringen Träger in 2023 und 2024 in existentielle Gefahr. Hier muss dringend nachgesteuert werden.

Wir bedauern, dass wir im Kapitel 07090 Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge weder neue Impulse in Bezug auf die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine noch bezogen auf die neuen Vorhaben der Landesregierung mit neuen Förderbeträgen erkennen können.

Kapitel 07 023 – Coronabedingte Krisenbewältigungsmaßnahmen

Titel 547 00 – KiTa Teststrategie

Die Einstellung von 225.000.000 € für eine KiTa Teststrategie wird begrüßt. Damit werden Möglichkeiten geschaffen, das System KiTa in einer abklingenden Corona-Pandemie stabil zu halten und alle Beteiligten (Kinder, Mitarbeitende, Eltern) möglichst vor breiten Ansteckungen zu warnen bzw. zu schützen.

Kapitel 07 030 - Kooperation der Familienbildung und Familienberatung

Titel 684 10 - Anhebung der Förderung der Kooperation der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren

Die Anhebung der Förderung der Kooperation der Familienbildung und Familienberatung mit Familienzentren um 220.000 € auf 5.846.800 € ist zu begrüßen und dringend notwendig. Eine Ausweitung von dezentralen Angeboten über Familienzentren ist vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Bedarfs unabdingbar.

Titelgruppe 70 I Nr. 6a

Die Förderung des Gebührennachlasses für sozial benachteiligte Familien bei Angeboten der Familienbildung bleibt mit 2.993.300 € auf dem Level von 2022. Bereits von 2021 auf 2022 hat sich der Förderbetrag nicht erhöht. Hier ist auf die Wichtigkeit von bedarfsorientierten und kostenfreien Angeboten hinzuweisen. Hier wäre ein Zuwachs unbedingt notwendig, um den vielfältigen Bedarfen von Familien in Krisenzeiten nachzukommen.

Titelgruppe 70 I Nr. 6b

Die Förderung von gebührenfreien Elternkursen bleibt mit 1.861.300 € auf dem Level von 2022. Bereits von 2021 auf 2022 hat sich der Förderbetrag nicht erhöht. Hier wäre ein Zuwachs unbedingt notwendig, um die unter Nr. 6b geförderten Angebote ausweitend unterstützen und Familien auch in Situationen erreichen zu können, in denen sie sich aufgrund der aktuellen Krisen auch geringe oder reduzierte Teilnahmebeiträge nicht mehr leisten können.

Titelgruppe 70 I Nr. 7

Die Fortführung der Förderung innovativer Maßnahmen in der Familienbildung mit 146.200 € auf dem Level von 2022 ist zu begrüßen.

Titelgruppe 70 I Nr. 13

Die Förderung von Eltern-Kind-Angeboten der Familienbildung für geflüchtete Familien bleibt mit 1.000.000 € auf dem Level von 2022. Es ist zu prinzipiell zu begrüßen und notwendig, dass die Förderung weiterhin zur Verfügung steht. Ein Zuwachs der Förderung wäre allerdings auch im Kontext der Situation geflüchteter Familien aus der Ukraine unbedingt notwendig, um Familien erreichen und unterstützen zu können.

Kapitel 07 060 – Gleichstellung von Frauen und Männern

Titelgruppe 61 – Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Titel 684 61 – Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen

Die Zuwendungen für diese Titelgruppe werden von 35.331.200 € auf 33.481.200 € gekürzt.
Einzelheiten aus dem Haushaltsplan:

Zu Nr. 1:

Veranschlagt für die Förderung eines differenzierten Frauenunterstützungssystems (Frauenhäuser, allg. Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt). Mit den deutlichen Mittelaufstockungen der Vorjahre wurde die solide Finanzierung des Frauenunterstützungssystems und der Ausbau zur Schließung von Versorgungslücken umgesetzt. Der reduzierte Mittelansatz resultiert aus einer Anpassung an die Mittelbedarfe in den einzelnen Förderprogrammen.

Zu Nr. 2:

Zuschüsse an die spezialisierten Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel; gegen Zwangsheirat und Angebote im Bereich weibliche Genitalbeschneidung.

Zu Nr. 3:

Umsetzung einer Gesamtstrategie des Landes zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Auf der Grundlage des Haushaltplans stellen sich die folgenden Fragen:

Zu Nr. 1: In dem vorliegenden Haushaltplanentwurf sind verschiedene Förderpositionen unter einem Titel zusammengefasst. Deshalb ist aus dem vorliegenden Entwurf und dem Erläuterungsband nicht ersichtlich, wie hoch die jeweiligen Fördersummen für die Frauenhäuser, allg. Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sind und wie viel Mittel für die jährliche Dynamisierung von 1,5 % eingestellt sind.

Laut Erläuterungsband des Haushalts zu Nr. 1 ist der Schwerpunkt der Landesregierung die qualitative und quantitative Weiterentwicklung dieses Unterstützungssystems. Vorrangige Ziele sind die Schließung von Schutzlücken und der Abbau von Zugangshürden, insbesondere für zugewanderte Frauen und Frauen mit körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen. Im Förderprogramm Frauenhäuser ist die Erweiterung der Landesförderung um eine Fachkraftstelle für die Zielgruppe der im Frauenhaus aufgenommenen Kinder vorgesehen. Zu den o. g. weiteren Schwerpunkten der Landesregierung bedarf es weiterer Mittel. Die Zuwendungen für diese Titelgruppe werden aber im aktuellen Haushaltsentwurf um 1.850.000 Euro gekürzt. Für die im Erläuterungsband zu Nr. 1 aufgelisteten Schwerpunktthemen wie die qualitative und quantitative Weiterentwicklung dieses Unterstützungssystems, die Schließung von Schutzlücken und der Abbau von Zugangshürden, insbesondere für zugewanderte Frauen und Frauen mit körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sind keine Förderpositionen angegeben. Es ist auch unklar, wie viel Mittel für die Fachkraftstelle für die Zielgruppe der im Frauenhaus aufgenommenen Kinder vorgesehen sind. Die Vorhaben widersprechen auch einer Mittelkürzung in dem Bereich. Die Begründung hierfür lautet wie folgt: Der reduzierte Mittelansatz resultiert aus einer Anpassung an die Mittelbedarfe in den einzelnen Förderpositionen. Auf welche Förderprogramme bezieht sich die Reduzierung des Mittelansatzes? Welche Träger hatten die Information und Möglichkeit, diese Mittel abzurufen?

Im mündlichen Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Vorstellung der politischen Schwerpunkte der 18. WP Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen vom 22.9.2022 (Vorlage 18/205) spricht sich das Land aufgrund des aktuellen Umsetzungsstands der Istanbul-Konvention für eine Einrichtung einer Koordinierungsstelle auf Landesebene und den Ausbau der Frauenhilfeinfrastruktur gerade im ländlichen Raum aus. Neue Frauenhäuser sollen in die Landesförderung aufgenommen werden, regionale Lücken bei den landesgeförderten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt geschlossen werden. Beim Ausbau der Schutzangebote sollen die Bedarfe von Frauen in den Blick genommen werden, die aufgrund von Besonderheiten in ihrer Biografie wie Flucht und Migration oder aufgrund seelischer

und körperlicher Beeinträchtigung ein besonderes Risiko haben, Opfer von Gewalt zu werden. Von gewaltbetroffene queere Frauen sollen stärker in den Blick genommen werden.

Wir begrüßen die Vorhaben der Landesregierung. Allerdings widersprechen sie der für diese Förderposition vorliegenden Kürzung. Für die Umsetzung sind weitere Mittel erforderlich.

Zu Nr. 2: Der Mittelansatz ist für diese Förderposition überrollt. Gleichzeitig wird im Erläuterungsband darauf hingewiesen, dass ein Ausbau im Bereich der spezialisierten Beratungsstellen für die Opfer von Menschenhandel vor allem im ländlichen Raum geplant ist und der Bereich finanziell gestärkt werden soll. Ebenso ist ein Ausbau für die Beratung und Prävention bei weiblicher Genitalverstümmelung geplant bzw. die Förderung von einer zweiten Beratungsstelle in NRW soll in die Förderung aufgenommen werden. Der landesweite Runde Tisch gegen Genitalbeschneidung soll gefördert werden. Zusätzlich sind diese Mittel für die Förderung von Fachberatungsstellen zum Schutz vor Zwangsheirat vorgesehen.

Zu Nr. 3: Der Mittelansatz ist für diese Förderposition überrollt. Dem Erläuterungsband werden Vorhaben wie die Weiterentwicklung und der Ausbau der regionalen und örtlichen Kooperationen im Bereich Gewalt gegen Frauen, der Ausbau der regionalen Kooperationsbündnisse zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen sollen flächendeckend ausgebaut werden und für das Telematik-Instrument iGOBSIS ist eine Aufnahme in die Landesförderung geplant.

Die im Haushaltsentwurf unter Nr. 2 und 3 geplanten Vorhaben sind aus fachlicher sehr zu begrüßen. Neue Vorhaben und Maßnahmen bedeuten gleichzeitig auch weitere finanzielle Mittel. Aus welchen Mitteln sollen diese Vorhaben finanziert werden, wenn keine zusätzlichen Mittel eingestellt werden und die Ansätze in beiden Förderpositionen überrollt sind? Unterschiedliche Förderprogramme sind bei beiden Förderpositionen unter einem Titel zusammengefasst. Wie hoch sind die einzelnen Fördersummen?

Dem Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans 07 für das Haushaltsjahr 2023 ist in Kapitel 07 060 zu entnehmen, dass in Bezug auf alle hierzu gehörenden „Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ im Jahr 2023 im Vergleich zu 2022 ein Betrag in Höhe von 3,4 Millionen Euro gekürzt werden soll. Mehr als die Hälfte (1.850.000) dieser Kürzung resultiert allein in der Titelgruppe 61 Schutz und Hilfe für Gewalt gegen Frauen. Dies ist bei den vorliegenden Bedarfen von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen in NRW nicht hinnehmbar und widerspricht den geplanten Vorhaben des Landes. Eine weitere Kürzung von insg. 25.000 Euro werden in der TG 62 vorgenommen. Auch im Erläuterungsband ist nicht transparent, an welchen Stellen die Kürzungen bei einer Gesamtsumme von 3,4 Millionen die weiteren Kürzungen von 1.825.000 im Kapitel 07060 Gleichstellung von Frauen und Männern vorgenommen wurden.

Als LAG FW haben wir vermehrt in den letzten Jahren das Land auf die stetig steigenden Bedarfe der Frauenhilfestruktur und die uns mitgeteilten Problemanzeigen wie z. B. dem Anstieg der Beratungsanfragen und dem großen Bedarf einer Aufstockung der bereits vorhandenen Personalkapazitäten aufmerksam gemacht. In Bezug auf die Frauenhäuser bedarf es weiterhin einem Platzausbau und gleichzeitig zusätzliche Personalkapazitäten, wenn Frauenhäuser ihre Plätze ausbauen und immer mehr Frauen aufgenommen werden können. Die existierenden Bedarfe werden im aktuellen GREVIO-Bericht (veröffentlicht am 7.10.2022 / „Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland“ benannt. Auf NRW bezogen wurden diese bereits in

dem vom MHKBG NRW beauftragten „Bedarfsanalyse des ambulanten und stationären Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Nordrhein-Westfalen“ bereits 2020 festgestellt und mit dem Abschlussbericht erneut vorgelegt. Unsere Stellungnahme zur Bedarfsanalyse liegt vor. Um die geplanten Vorhaben umzusetzen, sind weitere Mittel dringend erforderlich!

Titel 684 64 - Förderungen von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach WbG NRW

Der Zuwachs bei der Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach dem WbG um 1.121.600 € auf 23.180.500 € ist prinzipiell zu begrüßen. Die Förderung der Familienbildungseinrichtungen ist allerdings auf dem Förderhöchststand von 2021 gedeckelt und für die einzelnen Einrichtungen bleibt als realer Zuwachs nur die Entwicklungspauschale, die in Kooperationsverbänden aber in einigen Fällen auch nur in reduzierter Höhe die Einrichtungen erreicht. Daher wird auch die Förderung nach dem novellierten WbG dem realen Bedarf der seit Jahren unterfinanzierten Einrichtungen nicht gerecht. Ein realer Zuwachs für die einzelnen Einrichtungen wäre daher unbedingt notwendig. Darüber hinaus muss die veranschlagte Dynamisierung der Mittel von 2 % aufgrund der aktuellen Inflationsrate und der gestiegenen Energiekosten auf 8 % erhöht werden.

Kapitel 07 080 - Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter

Wir begrüßen in diesem Titel die Überrollung fast aller Ansätze sowie die Erhöhung der Pauschalen für die Case Manager im Kommunalen Integrationsmanagement (Titel 633 67). Die LAG FW bleibt aber bei ihrer grundsätzlichen inhaltlichen Kritik des Programms und findet weiterhin 714 mögliche Stellen im kommunalen Case Management, welche lange nicht alle besetzt werden können, als zu hoch angesetzt.

Wir bedauern sehr, dass das Programm „Gemeinsam Klappt's“ zum Jahresende 2022 eingestellt wird und somit auch nicht mehr im Haushalt 2023 auftaucht.

Im Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) wird in § 3, Abs. 2 ausgeführt, dass das Land NRW jährlich mindestens 130.000.000 € zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur zur Verfügung stellt. Leider wird die hier ebenfalls genannte "Fortschreibung des Jahresansatzes ab 2023" nicht umgesetzt. Die FW kritisiert das Ausbleiben der dringend notwendigen Dynamisierung der Fördermittel deutlich. So sind z. B. die Träger der FW, die die Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit umsetzen, mit sehr deutlich gestiegenen Personal- und Sachausgaben konfrontiert. Eine Mittelserhöhung zum Ausgleich dieser Kosten wurden nie systematisch umgesetzt. Ohne Erhöhung des Mittelansatzes ist die Fortführung der sozialraumorientierten Integrationsarbeit und der Beratung für Menschen mit Rassismuserfahrungen gefährdet. Die hohen Energiekosten verschärfen die prekäre Situation enorm. Besonders wichtig ist es der FW, dass für die Mittelserhöhung tatsächlich zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Kapitel 07090 - Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Die meisten Haushaltsansätze wurden überrollt. Damit ist nicht zu erkennen, ob und wie bereits in 2023 die im Koalitionsvertrag vereinbarte, von der LAG FW unterstützte Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik etwa in den Bereichen der Standards der Unterbringung, der Verkürzung der Wohnverpflichtung in Landesunterkünften, Abkehr vom Asylstufenplan der alten Landesregierung, des Landesgewaltschutzkonzeptes, der Ausweitung der Teilnahmeberechtigten an Integrations- und Sprachkursen oder dem Stärken der unabhängigen Verfahrensberatung, der sozialen Beratung insgesamt und der Psychosozialen Zentren umgesetzt werden soll.

Zur Kennziffer 63324 249 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Weiterleitung von Bundesmitteln im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine regen wir ob des Zugangs zu den Sozialleistungen an, hier zukünftig neben der direkten Förderung der Unterbringungsleistungen der Kommunen auch gezielte Integrationsmaßnahmen des Landes zu refinanzieren.

Zu Kennziffer 68540 235 Soziale Beratung von Geflüchteten begrüßen wir die Überrollung des Haushaltsansatzes und Verpflichtungsermächtigung, die bereits jetzt für 2024 eine Planungssicherheit schafft. Nach 25 Jahren der Förderung als freiwillige Leistung regen wir eine Überführung des Förderprogramms in eine auskömmlich refinanzierte, mittelfristig angelegte Regelleistung an. Im Hinblick auf die Jahre 2023 ff ermittelt die Freie Wohlfahrtspflege auf Basis der Koalitionsvereinbarung derzeit Vorschläge für eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung in den Jahren 2023ff. Für die bestmögliche Unterstützung von Geflüchteten aus der Ukraine hat die LAG FW dem MKJFGFI im Hinblick auf den Haushalt 2023 im Juli einen Vorschlag zur Ausweitung der Förderung in den Förderbereichen Regionale Beratung in den Kommunen und Psychosoziale Zentren im Umfang von 2,76 Mio € vorgelegt.

Begrüßt wird die Weiterförderung der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW und der beschwerdebeauftragten Person bei den UFA Büren (Kennziffer 68440) und der Abschiebungsbeobachtung (Kennziffer 68540).

Hinweis zur Positionierung zur Kennziffer 63324 249 Zuweisungen:

Die Konferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder und die Bundesregierung haben am 2. November 2022 im Rahmen gemeinsamer Gespräche folgendes vereinbart:

1. Der Bund stellt den Ländern und Kommunen noch im Jahr 2022 zusätzlich „1,5 Milliarden Euro für ihre Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten zur Verfügung“. (anteilig gemäß Königsteiner Schlüssel etwa 21 % nach NRW);
2. Der Bund wird Ländern und Kommunen im Jahr 2023 „für ihre Ausgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine einen Betrag von 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung stellen“. (anteilig gemäß Königsteiner Schlüssel etwa 21% nach NRW);
3. Der Bund wird den Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2023 jährlich eine „allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale in Höhe von 1,25 Milliarden Euro“ zur Verfügung stellen. Sie soll künftig alle bisherigen Pauschalen, insbesondere für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, ablösen. (anteilig gemäß Königsteiner Schlüssel etwa 21% nach NRW);

Empfänger der Bundesmittel sind vereinbarungsgemäß die Länder, der Beschluss betont aber ausdrücklich, dass die „finanzielle Unterstützung des Bundes (...) auch den Kommunen zu Gute kommen“ soll.

Dass der Bund aktuell und zukünftig Mittel für die flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder und Kommunen bereitstellt, ist sehr zu begrüßen. Das Land sollte einen Großteil dieser Mittel an die Städte und Kommunen weiterleiten, um dort gute und möglichst gleiche Bedingungen für die Aufnahme von geflüchteten Personen zu gewährleisten. Aber es sollte auch einen Teil der Mittel selbst nutzen.

Einzelplan 10 – Ministerium für Verkehr

Kapitel 10 110 – Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Titelgruppe 60 – Sozialticket

Im Kapitel 10110 (Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs) des Ministeriums für Verkehr ist unter der Titelgruppe 60 die Zuwendung für das Sozialticket aufgeführt. Die Förderung beträgt wie in 2022 40 Millionen Euro.

Dieser Betrag ist nicht ausreichend, um hieraus ein Sozialticket zu fördern, welches für Menschen im Leistungsbezug oder mit geringem Einkommen bezahlbar ist. Im Regelsatz sind 42 € für Verkehr ausgewiesen, die allerdings nicht nur für den öffentlichen Nahverkehr gelten. Von daher besteht grundsätzlich eine Unterdeckung, da die Sozialtickets in NRW im Verbund RheinRuhr 39,80 € und RheinSieg im Durchschnitt 44,50 € kosten.

Mit den 40 Millionen Euro muss angestrebt werden, das angekündigte bundesweit gültige 49 € Ticket auf einen Sozialticketpreis von 29 € zu reduzieren. Auch muss gewährleistet werden, dass Einzeltickets aber auch Tickets im ABO freiverkäuflich sind und bleiben und Menschen mit geringem Einkommen Mobilität ermöglichen.

Einzelplan 11 – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Kapitel 11 042 – Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut

Das Kapitel umfasst insbesondere die Zuwendungen an die Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege. Zudem werden in dem Kapitel die Mittel zur Bekämpfung der Armut, einschließlich "Hilfen in Wohnungsnotfällen" und "Mittagsverpflegung von Kindern", veranschlagt.

Die finanzielle Unterstützung von Tafeln und Lebensmittelausgaben aus Mitteln des Sozialministeriums unter dem Titel: „Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut“ auch im Jahr 2023 fortzusetzen und damit zu einer staatlich subventionierten Armutsfürsorge zu machen, läuft Gefahr den sozialstaatlichen Anspruch der Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums als Ziel der Sozialpolitik auszuhöhlen. Die Verteilung von Lebensmitteln ist ein mildtätiger Akt engagierter Bürgerinnen und Bürger und kein Teil einer auf die Überwindung von Armut angelegten Sozialpolitik.

Titel 633 95 – Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen

Für die Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen (1.160 Millionen) stehen den Kommunen und Trägern der Wohnungslosenhilfe wie in 2022 1.160.000 € zur Verfügung.

Die Fördermittel für die Landesinitiative“ Endlich ein Zuhause“ – Hilfen für Wohnungslose finden sich in Kapitel 11 042, Titelgruppe 95 – Armutsbekämpfung.

Titel 684 11 – Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen

Der Ansatz von 6.1 Millionen Euro entspricht der Summe der Zuschüsse im Jahr 2022.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass dieser Betrag ungeachtet der jährlichen Kostensteigerungen seit dem Jahr 2013 in dieser Höhe unverändert gewährt wird. In den Jahren davor lagen die Zuschüsse deutlich darüber und wurden von einmal über 16 Mio. € in mehreren Schritten auf den jetzigen Betrag abgesenkt, obwohl die Aufgaben der LAG FW in dieser Zeit deutlich zugenommen haben – man denke z. B. an die durch die Coronapandemie notwendig gewordene Digitalisierung, die Fluthilfen, die Koordination der Freiwilligen während der Ukraine Krise oder die allgemeinen Preissteigerungen.

Aus Sicht der LAG FW ist deshalb für 2023 mindestens eine Anpassung des Ansatzes an die Tarifentwicklungen des öffentlichen Dienstes während der letzten 3 Jahre erforderlich sowie anschließend eine jährliche Anpassung entsprechend der Tarifentwicklung.

Titelgruppe 95 – Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Die Mittel sind vorgesehen für:

- Förderprogramm "Zusammen im Quartier - Kinder stärken - Zukunft sichern"
- Förderprogramm "Zusammen im Quartier - Sozialplanung initiieren, weiterentwickeln und stärken"
- Team "Armutsbekämpfung und Sozialplanung bei der G.I.B., Bottrop"
- Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit"

Die Titelgruppe wurde um 500.000 € gekürzt, da im Haushaltsjahr 2022 diese Mittel zur Beschaffung von Schließfächern und Bekämpfung der Folgen der Sommerhitze einmalig zusätzlich veranschlagt wurden.

Zur wirksamen Bekämpfung von Armut ist eine Ergänzung der genannten Zielgruppen aber dringend erforderlich. In der Erläuterung heißt es, dass die Mittel u. a. zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung insbesondere für die Zielgruppe „Bedürftige Kinder und Familien in benachteiligten Stadtteilen und Quartieren“ eingesetzt werden sollen. Die Zielgruppe der Senioren wird hier nicht besonders hervorgehoben – sie sollte aber aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen der LAG FW ebenfalls priorisiert werden.

Grundsätzlich vermisst, wird ein Programm zur Unterstützung von Menschen mit geringem Einkommen zur Teilhabe an der Digitalisierung (Hardware sowie Kompetenzvermittlung).

Kapitel 11 050 – Inklusion

Das Kapitel enthält Mittel für Hilfen für Menschen mit Behinderungen und für Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels der Inklusion.

Mit dem Hinweis auf die neue VO nach Betreuungsorganisationengesetz sind wie vorgesehen 10,5 Millionen Euro für die Betreuungsvereine eingestellt worden

Betr. Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen

Mit Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung“ zum Auftakt der Landesinitiative Gewaltschutz in Nordrhein-Westfalen haben die Beteiligten (u. a. das MAGS NRW) vereinbart, sich für die Stärkung des Gewaltschutzes in der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen einzusetzen. Zu den Zielen der Landesinitiative gehören u. a. die Empfehlungen der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ auf ihre Anwendung in NRW hin zu prüfen, ggf. alternative Ansätze zu entwickeln und Maßnahmen für einen besseren Schutz vor Gewalt in der Praxis umzusetzen.

In den Erläuterungen zum Stellenplan (Kapitel 11 010, S. 23) ist eine zusätzliche Stelle zum Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe vorgesehen. Die LAG FW begrüßt die Einrichtung einer solchen Koordinierungsstelle, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass ohne den Einsatz von Finanzmitteln für die inhaltliche Arbeit und für die Umsetzung konkreter Projekte eine Umsetzung der Ziele der Landesinitiative nicht erreichbar sind. Hierzu ist die Einrichtung eines entsprechenden Kapitels im Haushaltsplan und die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel notwendig.

Kapitel 11 080 – Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Titelgruppe 64 - Bekämpfung der erworbenen Immunschwäche Aids

Der Haushaltstitel ist komplett überrollt worden.

Die Ansätze für Fachbezogene Pauschale, AIDS-Aufklärungsmaßnahmen, Aids-Selbsthilfe, Psychologische Betreuung, Youth-Work/ Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention sind unverändert vom Vorjahr übernommen worden.

Anzumerken ist, dass die Fachbezogene Pauschale für die Aidshilfe seit Jahren unverändert überrollt wird. Dies bedeutet für die Finanzierung der Hilfen vor Ort, dass - bei steigenden Personal- und Sachkosten - der auf kommunaler Ebene zu finanzierende Anteil steigt. Bei real steigenden Personal- und Sachkosten führt dies oft zwingend zur Reduzierung von Angeboten. Eine deutliche Erhöhung der Fachbezogene Pauschale in 2023 ist dringend angezeigt! Darüber hinaus eine jährliche prozentuale Steigerung angestrebt werden.

Titelgruppe 71 – Bekämpfung der Suchtgefahren

Der Haushaltstitel ist überrollt. Es stehen die gleichen Mittel wie 2022 zur Verfügung.

Die Ansätze für die Fachbezogene Pauschale für die Kreise und Kreisfreien Städte sowie für Prävention und Hilfen sind zum Vorjahr unverändert. Auch die zusätzlichen Mittel für den „Aktionsplan Sucht NRW“ sind weiterhin eingeplant.

Die Mittel für die Suchtberatung von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, wurde fortgeschrieben.

Die Landesmittel für die ambulante Suchthilfe – insbesondere für die sog. Fachpauschale zur Förderung der ambulanten Suchthilfe – werden seit Jahren unverändert überrollt.

Dies bedeutet für die Finanzierung der Hilfen vor Ort, dass - bei steigenden Personal- und Sachkosten - der auf kommunaler Ebene zu finanzierende Anteil steigen muss oder Angebote reduziert werden müssen.

In der durch das Institut für interdisziplinäre Suchtforschung (ISD) Erhebung und Analyse der ambulanten Suchthilfestrukturen (MAGS 2019) wird deutlich, dass die Einrichtungen mit real sinkenden Budgets mehr und kürzere Betreuungen durchführen.

Eine jährliche Anpassung der Förderung ist dringend angezeigt, um den steigenden Bedarfen und neuen Herausforderungen (z. B. pathologischer Internet- und Mediengebrauch) adäquat begegnen zu können.

Im Zuge der Corona-Pandemie ist die besondere Funktion der Suchthilfe als zentraler Anlaufpunkt und integraler Bestandteil des Sozial- und Gesundheitssystems deutlich geworden. Veränderte Konsummuster, steigende Verkaufszahlen bei Alkoholika und deutlich ansteigende Beratungsanfragen sind nur einige klare Indikatoren. Aktuelle Umfragen des Arbeitsausschuss Drogen und Sucht der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen belegen, dass Beratungs- und Unterstützungsanfragen sowie akute Kriseninterventionsbedarfe deutlich zunehmen. Eine funktionierende ambulante Suchthilfe benötigt stabile und auskömmliche Ressourcen.

Unterschiedlichste Erreichungsquoten bei den Konsumentengruppen, unterschiedlichste strukturelle, personelle und finanzielle Rahmenbedingungen in den 53 Kommunen, wie sie in der o. g. Analyse und Erhebung aufgezeigt wurden, machen deutlich, dass die Landesförderung für die ambulante Sucht- und Drogenhilfe durch die Kommunalisierung und Umwandlung in die sog.

Fachpauschale ihre steuernden und impulsgebenden Charaktere für NRW verloren hat und es nicht egal ist, wo jemand in NRW suchtkrank ist.

Die Finanzierung der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe bleibt insgesamt unverändert problematisch.

Kapitel 11029 – Arbeit, Qualifizierung und Fachkräfte

Titelgruppe 75 - Förderung der Berufseinstiegsbegleitung

686 75 253: Der Ansatz ist von 19 200 000 EUR mit 10 000 000 EUR auf 29 200 000 EUR erhöht. Es gibt eine Verpflichtungsermächtigung von 23 400 000 EUR.

Die Mittel zur Förderung der Berufseinstiegsbegleitung (BerEB) wachsen entsprechend der auslaufenden ESF-Förderung. Ab 2024 soll die Finanzierung komplett aus Landesmitteln erfolgen und das Landesprogramm soll bis 2024 in den Vollausbau gehen.

Aber: Die aktuelle BerEB-Ausschreibung beinhaltet keine Optionsziehungen und gilt nur für eine Kohorte. Es bleibt also abzuwarten, wie BerEB ab 2024 weiterläuft. In der Vergangenheit wurde eine Zusammenlegung mit der Schulsozialarbeit diskutiert. Es liegen aber keine entsprechenden Konzepte vor. Vor dem Hintergrund der bestehenden Situation auf dem Ausbildungsmarkt und den anhaltenden Folgen der Corona-Pandemie für Jugendliche ist es wichtig, BerEB in mindestens gleichem Umfang aufrecht zu erhalten oder auszubauen.

Titelgruppe 80 - Berufsorientierung – Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)

686 80 253: Die Summen sind mit 14 000 000 EUR gleichgeblieben. Es gibt eine Verpflichtungsermächtigung von 8 200 000 EUR.

Trotz der steigenden Zahl ausbildungsplatzsuchender Jugendlicher und eindeutiger Aussagen im Koalitionsvertrag, wonach im Rahmen des Ausbildungspaktes umfassende Maßnahmen mit dem Herzstück KAoA erfolgen sollen (Koalitionsvertrag Zeile 3110-3122), gibt es hier keine Erhöhung des Planansatzes. So dürften die Vereinbarungen des Koalitionsvertrags nicht umsetzbar sein. Auch eine Erweiterung des Portfolios um Soziale Berufe ist so nicht möglich (dies war vor Corona im Gespräch).

Titelgruppe 85 - Förderung von Maßnahmen zur Integration in Ausbildung und Arbeit, insbesondere zugunsten junger volljähriger Geflüchteter (einschließlich vorbereitender Maßnahmen)

633 85 253: Es sind keine Mittel vorgesehen.

Trotz zu erwartender steigender Zahl von Jugendlichen aufgrund der Situation in der Ukraine und anderen Ländern sind keine neuen Mittel eingeplant. Maßnahmen, die noch mit Mitteln aus der Initiative Durchstarten in Ausbildung und Arbeit gefördert werden können, laufen spätestens im Juni 2023 aus. Junge Geflüchtete gehören zu den Hauptleidtragenden der aktuellen Krisen und den auf dem Ausbildungsmarkt besonders benachteiligten Zielgruppen. Die LAG FW fordert dringend, zu ihrer spezifischen Förderung weiterhin Landesmittel in Höhe von mindestens 20 000 000 EUR zur Verfügung zu stellen.

Kapitel 11032 - Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen

Titelgruppe 80 - Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förderphase 2021-2027 (EU-Anteil)

686 80 253: Der Ansatz wird von 82 000 000 EUR um 50 000 000 EUR auf 132 000 000 EUR erhöht. Es findet leider keine Differenzierung einzelner Förderprogramme statt, sodass keine Zielsetzung oder Schwerpunktsetzung erkennbar ist.

Freie Wohlfahrtspflege NRW

Aufgrund der erheblichen Verzögerung der neuen Förderphase ist keine qualifizierte Aussage zu treffen.

Titelgruppe 81 - Zuwendungen aus den Mitteln des Landes zur Kofinanzierung der gemeinschaftlich mit der EU aus dem Europäischen Sozialfonds geförderten Maßnahmen der Förderphase 2021-2027 (Landesanteil)

686 81 253: Der Ansatz wird von 23 000 000 EUR um 8 000 000 EUR auf 31 000 000 EUR erhöht. Es findet leider keine Differenzierung einzelner Förderprogramme statt, sodass keine Zielsetzung oder Schwerpunktsetzung erkennbar ist.

Titelgruppe 91 – Pflege und Gesundheitsberufe

Kapitel 11 090 – Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Die Titelgruppe beinhaltet u. a. die Förderung der Schulkosten in der generalistischen Pflegefachassisstenz. Die Erhöhung der Mittel um 11.228.500 € auf 85.109.599 Mill. €. lässt sich vor dem Hintergrund der unsicheren Entwicklung der Ausbildungsplatzzahlen und der Anzahlen an externen Prüfungen in der generalistischen Pflegeassistentenausbildung nicht sicher einschätzen. Eine weitere Unsicherheit besteht, da die Mittel sowohl für die Familienpflegeausbildung und die generalistische Pflegefachassisstenausbildung bestimmt ist.

Vor dem Hintergrund der 2023 in Kraft tretenden Personalbemessung wird ein erhöhter Bedarf an Pflegefachassistent*innen erwartet, von daher ist eine Ausweitung der Förderung zu begrüßen

Titelgruppe 92 – Interessenvertretung der Pflege, Stärkung des Ausbildungssystems

Die Mittel sind für die Stärkung der Interessensvertretung für die Anschubfinanzierung zur Errichtung der Pflegekammer NRW und zur Stärkung des Ausbildungssystems in der Pflege bestimmt.

Ob eine Absenkung der Mittel um 893.000 € sachgemäß ist um hochschulische Pflegebildung zu etablieren ist fraglich.

Titelgruppe 93 – Förderung von Investitionen an Pflegeschulen

Die - wie bereits im Vorjahr - eingestellten 7 Mill. € für den Bereich der Altenhilfe (excl. Krankenpflege) werden für das nächste Jahr erneut kalkuliert. Wie im Jahr 2022 deckt dieser Betrag die aktuellen Investitionen z. B. Mieten in der Regel nicht ab.

Wuppertal, 14.11.2022